



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Mai 2021

Nr. 19

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung und Erweiterung des Rechens und des Sandfangs der Kläranlage Hamm-West S. 197 – Antrag der Firma Magna BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24, 59494 Soest auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Aluminiumgießerei; G 26/21 S. 199 – Bundestagswahl 2021: Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Wahlbezirk 141 S. 201

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen S. 202 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 202 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 202 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 202 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 203 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 203 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 203

## Hinweis

### für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

- 269. Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung und Erweiterung des Rechens und des Sandfangs der Kläranlage Hamm-West**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 05.05.2021  
54.20.40-003/2019-002

#### Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Der Lippeverband betreibt seit 1998 in 59075 Hamm, Am Lausbach, die Kläranlage (KA) Hamm-West.

Auf der Kläranlage besteht Handlungsbedarf zur Erweiterung der Anlagenkapazität, die in mehreren Maßnahmenpaketen umgesetzt werden soll.

Als erste vorgezogene Maßnahme wird die Erneuerung des Rechens und des Sandfangs beantragt, die als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen ist.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

#### Umsetzung des UVPG:

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage fallen unter die Regelungen des UVPG. Für die

Erneuerung und Erweiterung des Rechens und des Sandfangs ist nur eine Änderung der Genehmigung notwendig, die Auslegungswassermenge der Kläranlage und die Ausbaugröße in Bezug auf stoffliche Belastungen ändern sich nur geringfügig. Daher werden die Auswirkungen des Ausbaus der Kläranlage in Form einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit beschrieben. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Lippeverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:**

Geplant ist die Erneuerung der Rechenanlage und des Sandfangs auf dem Gelände der Kläranlage Hamm-West. Die Rechenanlage wird um ein Notumfahrungsgerinne außerhalb des Gebäudes erweitert. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung und Sicherung des Betriebsablaufes innerhalb der Kläranlage.

Für die Maßnahme wird eine vorhandene Fläche auf dem Betriebsgelände der Kläranlage von ca. 5.600 m<sup>2</sup> benötigt, von der rund 1.400 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden.

Die Planung zur Erneuerung der Rechenanlage und des Sandfangs berücksichtigt im Einzelnen:

- Erneuerung der Feinrechenanlage inklusive der Fördertechnik
- Erneuerung der Rechengutwaschpresse
- Umgestaltung der Containerverschiebung
- Neubau eines Notumfahrungsgerinnes, das gleichzeitig als Provisorium für die Umbauphase dient
- Ersatz der Sandwaschanlage durch zwei neue Sandklassierer
- Erneuerung der Gebläse
- Neubau einer beheizbaren Beckenkronenabdichtung
- Neubau einer Edelstahl-Sandsammelrinne
- Austausch des Räumers im Fettfang

#### **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

#### **Nutzung natürlicher Ressourcen:**

Durch die beantragte Erneuerung des Rechens einschließlich der Notumfahrung und des Sandfangs wird

eine Verbesserung und Sicherung des Betriebsablaufes innerhalb der nachfolgenden Anlagenteile der Kläranlage erreicht.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände. Im Rahmen des Neubaus der Notumfahrung kommt es zum Eingriff in den Boden. Da es sich hierbei jedoch um anthropogen veränderte Böden handelt, die nicht mehr naturnah sind und somit keine Schutzwürdigkeit aufweisen, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch die vorgenannten Maßnahmen kommt es zu keiner negativen Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, da eine bauzeitliche Wasserhaltung nicht erforderlich ist und sich außerdem die Einleitbedingungen nicht ändern.

Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft findet baubedingt statt, eine Baumreihe sowie Gehölzflächen müssen gerodet werden. Es kommt zum Biotopverlust durch zusätzliche Flächenversiegelung. Als Ausgleich wird eine Erlenbaumreihe am Westhusener Bach gepflanzt.

#### **Erzeugung von Abfällen:**

Anfallender Bodenaushub wird im Zuge der Baumaßnahme soweit möglich vor Ort wiedereingebaut, belastete Böden werden fachgerecht entsorgt.

#### **Belästigungen:**

Während der Bauphase ist in geringem Maße mit Lärm- und Staubemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen zu rechnen. Die Störwirkungen sind jedoch nur geringfügig und werden daher als nicht erheblich eingestuft.

#### **Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:**

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind nicht gegeben.

#### **Risiken für die Menschliche Gesundheit:**

Zum Schutz vor Geruchsbildung während der Nutzung der Notumfahrung als Provisorium wird dieses abgedeckt. Es bestehen keine weitergehenden Risiken für die menschliche Gesundheit, die über den normalen Kläranlagenbetrieb hinausgehen.

### **2. Standort des Vorhabens**

#### **Nutzungskriterien:**

Die Erneuerung bzw. Erweiterung des Rechens und des Sandfangs soll auf dem Gelände der Kläranlage Hamm-West, Am Lausbach in Hamm erfolgen, welches nördlich der Lippe liegt. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Bereich, der von industrieller Nutzung geprägt ist. So schließen sich im Norden und Westen Flächen für Ver- und Entsorgung an (Deponie, Abfallentsorgung und Kraftwerk). Östlich des Kläranlagengeländes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden grenzen die ehemaligen Klärschlammplätze an die Erweiterungsfläche.

Südlich des Kläranlagengelände verlaufen Rad- und Fußwege, die jedoch durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

#### **Qualitätskriterien:**

Im Bereich der Erweiterungsfläche für den Rechen stehen keine schutzwürdigen Böden an, sie sind außerdem durch vorhergehende Nutzungen anthropogen verändert und zum Teil mit Aufschüttungen versehen.

Besonders schützenswerte Landschaftselemente befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches.

Die Baumaßnahmen auf der Kläranlage wirken sich nicht negativ auf die angrenzende Lippe aus, die Einleitmengen und -konzentrationen bleiben unverändert. Eine Wasserhaltung während der Baumaßnahme ist nicht erforderlich.

Für den Bau der Notumfahrung müssen Gehölze entfernt werden, der Ausgleich dafür erfolgt am Westhusener Bach.

#### **Schutzkriterien:**

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

Östlich des Kläranlagengeländes schließt sich das gemäß Landschaftsplan Hamm-West festgesetzte Landschaftsschutzgebiet L 10 „Lippealtarme“ an, dessen Schutzzweck durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt wird.

Im Umfeld der Kläranlage befinden sich die nachfolgenden Natura 2000-Gebiete:

- DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“, nordöstlich, in ca. 150- 200 m Entfernung, das als Naturschutzgebiet N 2 „Alte Lippe und Ehemaliger Radbodsee“ umgesetzt ist und
- DE-4312-301 „Lippe zwischen Hamm und Werne“, südwestlich, in ca. 1000 m Entfernung, das als Naturschutzgebiet N 4 „Tibaum“ im Landschaftsplan festgesetzt ist.

Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete wird gemäß dem ökologischen Fachbeitrag ausgeschlossen.

Bestehende Gehölzstrukturen auf der Anlage schirmen den Eingriffsbereich gegenüber den geschützten Bereichen ab, so dass es hier zu keinen negativen Auswirkungen kommt.

Die aufgrund der Erweiterung notwendige Rodung von Gehölzen wird durch eine Anpflanzung von Erlen am Westhusener Bach ausgeglichen.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

#### **3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Optimierung des Betriebes der Kläranlage Hamm-West keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die geringfügigen negativen Auswirkungen in Form von erhöhter Lärm- und Staubbelastung sind bauzeitlich begrenzt und wirken sich nicht nachteilig auf die Schutzgüter aus. Die Maßnahme dient vielmehr der Verbesserung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Kläranlage und trägt somit zu einer gesicherten Abwasserreinigung bei.

#### **Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG:**

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Birgit Baumann

(907)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 197

**270.**

#### **Antrag der Firma**

**Magna BDW technologies Soest GmbH,  
Overweg 24, 59494 Soest auf Erteilung  
einer Genehmigung nach**

**§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung der Aluminiumgießerei  
G 26/21**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 07.05.2021  
900-00453871-0001/IBG-0002-G 26/21-Bor

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma **Magna BDW technologies Soest GmbH** beantragt die Genehmigung für die **Änderung der Aluminiumgießerei** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort in **59494 Soest, Overweg 24**, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. **Erhöhung** der täglichen Verarbeitungskapazität an den Druckgießmaschinen (DGM 1 - 3 u. 5 - 17) von insgesamt 164 t/Tag auf **264 t/Tag** (max. 77.088 t/Jahr) durch technische Umbaumaßnahmen zur Herstellung größerer Teile und zur Erhöhung der Stückzahlen sowie Aufstellung einer größeren Druckgießmaschine als Ersatz für DGM 4;

2. **Erhöhung** der tatsächlichen täglichen Schmelzkapazität an den vorhandenen Schachtschmelzöfen VS 1 bis VS 5 von insgesamt 164 t/Tag auf **264 t/Tag** (incl. der Schmelzkapazität der 4 Tiegelöfen;

Diese Schmelzkapazität wird durch die vorhandenen Schmelz- und Tiegelöfen erreicht und wird weiterhin durch die max. Abnahmemenge der 17 DGM begrenzt);

Die max. Jahresschmelzkapazität beträgt nach Änderung **77.088 t**.

#### **Sonstige baurechtliche Änderungen:**

**Aufstellung** eines gasbeheizten Wärmebehandlungsöfen (Fw = 600 kW, Ofenlänge: 24 m) mit elektr. Zusatzheizung sowie **Aufstellung** einer weiteren Röntgenanlage;

Der Wärmebehandlungsöfen sowie die Röntgenanlage sind nicht Bestandteil der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Aluminiumgießerei.

Der Betrieb der Schmelz- und Druckgießanlagen soll weiterhin kontinuierlich im 3-Schicht-Betrieb von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Oktober 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Aluminiumgießerei gehört zu den unter Nr. 3.8.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder **20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen**“.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen vom **25.05.2021 bis einschließlich 24.06.2021**

an folgendem Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg,

- Standort Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest, Zimmer E 19
- Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt geöffnet. **Eine vorherige Terminabsprache** unter den u.a. Telefon-Nrn. **ist zwingend erforderlich:**

1. beim Standort Soest unter der Telefon-Nr. **02931/82-5139**
2. beim Standort Lippstadt unter der Telefon-Nr. **02931/82-5825**

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **25.05.2021 bis einschließlich 26.07.2021** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden (bitte Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

*Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der*

*Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.*

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 09.09.2021 um 09:30 Uhr  
in der Stadthalle Soest, Großer Saal,  
Dasselwall 1, 59494 Soest**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag (10.09.2021) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Schmelzanlagen der Aluminiumgießerei sind nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG den unter Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zuzuordnen (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Schmelzanlage (Kapazitätserhöhung) ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

ligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- durch das Vorhaben ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten,
- die Abluftemissionen liegen deutlich unter den Konzentrationsgrenzwerten sowie unter den Bagatellmassenströmen,
- Gerüche sind nicht zu erwarten,

Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Aluminiumgießerei liegt zwar innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Pflanzenschutzmittellagers der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im v. g. Störfallbetrieb nicht. Auch die Folgen eines Störfalls im

v. g. Störfallbetrieb würden durch das beantragte Vorhaben nicht vergrößert oder verschlimmert (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(879)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 199

**271.**

**Bundestagswahl 2021:**

**Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Wahlbezirk 141**

Bezirksregierung Arnsberg  
31.02.02-004/2020-003

Arnsberg, 06.05.2021

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
141	Herne – Bochum II	a) Dr. Dudda, Frank Oberbürgermeister  <u>Neu:</u> b) Friedrichs, Karlheinz Stadtrat	Stadtverwaltung Herne Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne  Postfach 10 18 20 44621 Herne  Stadtverwaltung Herne Technisches Rathaus Langekampstr. 36 44652 Herne  Fachbereich Immobilien und Wahlen Team Wahlen Technisches Rathaus Langekampstr. 36 44652 Herne	a) 1. 02323-162220 2. 02323-162200 3. <a href="mailto:oberbuergermeister@herne.de">oberbuergermeister@herne.de</a>  b) 1. 02323-162230 2. 02323-1612339400 3. <a href="mailto:karlheinz.friedrichs@herne.de">karlheinz.friedrichs@herne.de</a>  c) Fachbereich 22/3.2 Team Wahlen Bianca Hudziak 1. 02323-162661 2. 02323-1612332661 3. <a href="mailto:wahlen@herne.de">wahlen@herne.de</a> <a href="mailto:bianca.hudziak@herne.de">bianca.hudziak@herne.de</a>

(390)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 201



**272. Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes  
Südwestfälisches Studieninstitut für  
kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie  
für Westfalen**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 4. 5. 2021  
für kommunale Verwaltung

**Tagesordnung  
für die gemeinsame Sitzung  
der Verbandsversammlung  
und des Verbandsausschusses  
des Zweckverbandes Südwestfälisches  
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und  
Verwaltungsakademie für Westfalen  
am 31. Mai 2021 in Hagen  
Öffentlicher Teil**

**TOP 1:**

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungs-  
gemäßen Einladung der Mitglieder

**TOP 2:**

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame  
Sitzung vom 21.09.2020

**TOP 3:**

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzen-  
den der Verbandsversammlung Vorlage

**TOP 4:**

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder  
des Verbandsausschusses Vorlage

**TOP 5:**

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder  
des Rechnungsprüfungsausschusses Vorlage

**TOP 6:**

Wahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden  
Verbandsvorstehers Vorlage

**TOP 7:**

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger  
Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom  
01.10.2020 bis 31.05.2021 Vorlage

**TOP 8:**

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses  
für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage

**TOP 9:**

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut“  
für Hagen und Südwestfalen – Sachstandsbericht

**TOP 10:**

Verschiedenes

**Nicht-öffentlicher Teil**

**TOP 1:**

Personalangelegenheiten

**TOP 2:**

Verschiedenes

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 202

**273. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 7. 1. 2021 aufgebote-  
nen Sparurkunden Nrn. DE77 4305 0001 0325 1365  
96, DE55 4305 0001 0325 1366 04 und DE66 4305  
0001 0325 1435 84 sind bis zum Ablauf der Aufgebots-  
frist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE77 4305 0001 0325 1365  
96, DE55 4305 0001 0325 1366 04 und DE66 4305  
0001 0325 1435 84 werden für kraftlos erklärt.

D 1/21

Bochum, 23. 4. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 202

**274. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 7. 1. 2021 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE33 4305 0001 0334 1170 66 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE33 4305 0001 0334 1170 66  
wird für kraftlos erklärt.

M 2/21

Bochum, 23.4.2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 202

**275. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 403 087 893, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 202

**276. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 403 082 761, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 202

**277. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
303 682 926 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 202

**278. Aufgebot der Herner Sparkasse**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 213 576 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 3. 5.2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 203

**279. Aufgebot der Herner Sparkasse**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 253 488 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 6. 5.2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 203

**280. Aufgebot der Herner Sparkasse**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 020 817 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 6. 5.2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 203

**281. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 745 302 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 30. 4. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 203

**282. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 023 440, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 29. 4. 2021

böd

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Direktor Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 203

**283. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 306 537 689, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 27. 4. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 203



Foto: Christoph Püschner

# Gesundheit

**Unter der Armut** in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING